



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Jena für das Haushaltsjahr 2012	342
Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Jena	343
Beschlüsse des Stadtrates	346
Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Lb 04.1 "Modernisierung und Erweiterung Gartencenter OBI Bau- und Heimwerkermarkt"	346
Änderung der Planungsziele des Bebauungsplanes B-WJ 13 "Sport- und Erholungskomplex Jenzigweg"	347
Öffentliche Bekanntmachungen	348
Tagesordnung der 38. Sitzung des Stadtrates Jena	348
Ausschusssitzungen	349
Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland	349
Nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Jena-Ziegenhain	349
Öffentliche Ausschreibungen	350
Freiraumgestaltung im Volkspark Oberaue – Neugestaltung Rasenmühleninsel, Bereich Kegelbahn	350
Freiraumgestaltung im Volkspark Oberaue – Neugestaltung Rasenmühleninsel, Minigolfanlage mit Grillplatz und Umfeld Glashaus	351
Verhandlungsverfahren für planungsbezogenen Dienstleistungen zur Freiraumgestaltung und Verkehrsanlagen im Entwicklungsbereich Umfeld Eichplatz in Jena	352

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 1. November 2012 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 8. November 2012)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Jena für das Haushaltsjahr 2012

Der Stadtrat hat auf Grund des § 9 ThürKDG in der Fassung vom 19. November 2008 (GVBl. Nr. 12 S. 381) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. Nr. 5 S. 113, 115) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden keine Änderungen festgesetzt.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite

Die bisherige Festsetzung des Gesamtbetrags der vorgesehenen Investitionskredite wird nicht geändert.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Die bisherige Festsetzung des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Die bisherige Festsetzung des Höchstbetrags der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 5 Investitionskredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen

a) Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (ohne Umschuldungen) erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

- Sondervermögen KSJ
von bisher 0 € auf 4.200.000 €

b) Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

- Sondervermögen KIJ
von bisher 0 € auf 1.000.000 €

c) Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Die Höchstbeträge der Kredite zur Liquiditätssicherung der Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert.

§ 6 Abgabesätze der Gemeinde

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7 Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen ändert sich nicht.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres ändert sich nicht.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres ändert sich nicht.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres ändert sich nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Stadt Jena
OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 3 ThürKDG erforderlichen Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ThürKDG sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„Von den in der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 durch Beschluss des Stadtrates vom 28.03.2012 getroffenen Festsetzungen wird gemäß § 76 Abs. 3 ThürKO i. V. m. §§ 5 Abs. 3 und 14 Abs. 1, 2 ThürKDG der in § 5 der Haushaltssatzung in Höhe von 4.200.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für Sondervermögen Kommunalservice Jena (KSJ) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Würdigung:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist ein direktes Resultat des Stadtratsbeschlusses Nr. 12/1485-BV vom 18.03.2012 '1. Präzisierung Plan der Investvorhaben 2012 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena'. Die in diesem Beschluss aufgenommenen Investvorhaben sollen durch Kreditaufnahmen finanziert werden und sind somit in die Haushaltssatzung aufzunehmen.

Weitere Anmerkungen und Hinweise haben sich nicht ergeben.“

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung kann mit ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses

vom 08.11.2012

im Büro des Oberbürgermeisters, Am Anger 15
Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 15:00 Uhr,
Donnerstag von 8:30 bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:30
Uhr bis 12:00 Uhr

im Fachdienst Bürger- und Familienservice,
Löbdergraben 12
Montag und Donnerstag von 9:00 – 19:00 Uhr; Dienstag,
Mittwoch und Freitag von 9:00 – 15:00 Uhr, Samstag von
9:00 – 12:30 Uhr eingesehen werden.

Jena, den 30.10.2012

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
Oberbürgermeister

Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Jena

Aufgrund des §§ 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – Thür-KO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 10.10.2012 folgende Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Jena beschlossen:

Inhalt

Inhalt
Präambel
§ 1 Konstitution
§ 2 Wahlen
 Abschnitt 1 – Wahlen an den Schulen
 Abschnitt 2 – Wahlen im Jugendparlament
§ 3 Aufgaben und Pflichten
 Abschnitt 1 – Allgemeine Aufgaben und Pflichten des Jugendparlamentes
 Abschnitt 2 – Aufgaben des Vorstands
§ 4 Rechte
 Abschnitt 1 – Rechte des Jugendparlamentes und seiner Mitglieder
 Abschnitt 2 – Rechte der Vorstandsmitglieder
 Abschnitt 3 – Rechte im Stadtrat
§ 5 Anträge
§ 6 Beschlüsse
§ 7 Sitzungen
 Abschnitt 1 – Ablauf
 Abschnitt 2 – Regelungen
 Abschnitt 3 – Öffentlichkeit
§ 8 Änderungen der Satzung
§ 9 In-Kraft-Treten
Anhang

Präambel

Das Jugendparlament der Stadt Jena wurde von Jugendlichen gegründet, wird von diesen geführt und arbeitet

ohne parteipolitischen Einfluss. Es kooperiert mit dem Stadtrat bezüglich jugendrelevanter Themen (*siehe Anhang: 1*). Das Jugendparlament arbeitet nach demokratischen Grundsätzen. Das Ziel des Jugendparlamentes ist es, die Meinung der Jenaer Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.

§ 1 Konstitution

1. Die Zahl der Mitglieder jeder Schule im Parlament ergibt sich anteilmäßig aus der Zahl der Schülerinnen und Schüler (unabhängig von den wahlberechtigten Schülerinnen und Schülern einer Schule), die diese Schule besuchen. Sie entspricht 0,5 % der Schüler und Schülerinnen. Bei der Anzahl der Mitglieder wird auf die volle Zahl auf-beziehungsweise abgerundet. Jede Schule hat jedoch das Recht auf mindestens zwei Mitglieder im Jugendparlament (*siehe Anhang: 2*).

2. Die Wahlperiode des Jugendparlamentes umfasst zwei Jahre.

3. In der konstituierenden Sitzung muss der Vorstand gewählt werden. Hierzu gibt sich das Jugendparlament einen Wahlvorstand. Mitglieder des Wahlvorstands sind nicht für den Vorstand wählbar.

4. Der Vorstand wird aus sechs Mitgliedern gebildet: zwei Vorsitzenden, einem Pressesprecher bzw. einer Pressesprecherin, zwei Finanzwarten und einem Protokollführer bzw. einer Protokollführerin.

5. Die beiden Vorsitzenden übernehmen für jeweils ein Jahr das Amt des ersten Vorsitzenden bzw. der ersten Vorsitzenden. Können sie sich über die Reihenfolge nicht einigen, entscheidet der Vorstand.

6. Einzelne Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Jugendparlamentes durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Die Nachfolge dieser Position wird durch das Jugendparlament mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 2 Wahlen

Die Wahlen sind unmittelbar, frei, geheim und gleich (*siehe Anhang: 3*).

Abschnitt 1 – Wahlen an den Schulen

1. Das Jugendparlament setzt sich aus Mitgliedern aller weiterführenden Jenaer Schulen (ab Klassenstufe 5) zusammen.

2. Wahlberechtigt sind Schüler und Schülerinnen, die sich zum Zeitpunkt der Wahl mindestens in der 5. Klasse befinden.

3. Wählbar sind diejenigen Schülerinnen und Schüler, die sich im folgenden Schuljahr mindestens in der 8. Klasse befinden.

4. Die Neuwahlen sind in den ersten vier Wochen des neuen Schuljahres zu vollziehen und werden vom Wahlvorstand organisiert (*siehe Anhang: 4*).

5. Die Mitglieder des Jugendparlamentes werden nach dem „3-Phasen-System“ (*siehe Anhang: 5*) an den Schulen gewählt.

6. Die relative Mehrheit ist ausreichend für eine Wahl als Mitglied des Jugendparlamentes. Bei Stimmgleichheit von Mitgliedern zwischen Kandidaten bzw. Kandidatinnen einer Schule entscheidet das Los.

7. Entsprechend der Wahlergebnisse wird vom Wahlvorstand eine Liste der gewählten Schülerinnen und Schüler erstellt. Gemäß dieser Liste rücken die Schülerinnen und Schüler beim Austritt eines Mitglieds nach.

Abschnitt 2 – Wahlen im Jugendparlament

Das „2-Phasen-System“:

1. Phase: Für die Positionen im Vorstand schlagen sich die Abgeordneten vor. Wenn sich für eine Position keine Abgeordnete bzw. kein Abgeordneter vorschlägt, werden automatisch alle Mitglieder für diese Position zur Wahl gestellt.

2. Phase: Für die Wahl der Vorstandsmitglieder genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendparlamentes. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern und Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten der abgegeben gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Aufgaben und Pflichten

Abschnitt 1 – Allgemeine Aufgaben und Pflichten des Jugendparlamentes

1. Das Jugendparlament hat die Aufgabe, die Interessen der Schülerinnen und Schüler in Jena gegenüber der Öffentlichkeit und den lokalen politischen Institutionen zu vertreten.

2. Das Jugendparlament dient der Unterstützung des Stadtrates in Fragen, die die Jugendlichen in Jena betreffen.

3. Die Meinungsbildung des Jugendparlamentes erfolgt nach demokratischen Grundsätzen.

4. Das Amt eines Jugendparlament-Mitglieds ist ehrenamtlich und nicht parteigebunden.

5. Wenn ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, soll es sich mindestens fünf Tage vor der betreffenden Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Jugendparlamentes abmelden.

6. Im Anschluss von Neuwahlen sind die Mitglieder der vergangenen Wahlperiode verpflichtet, die neuen Mitglieder ihrer Schule mit vollem Namen, E-Mail-Adresse (insofern vorhanden, ansonsten Postanschrift) sowie Telefonnummer bei der ehemaligen Vorsitzenden bzw. dem ehemaligen Vorsitzenden schriftlich zu melden. Dies ist bis vier Wochen nach Schulbeginn des neuen Schuljahres zu erledigen.

Abschnitt 2 – Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand muss die Sitzungen gewissenhaft und strukturiert vorbereiten, dazu gehören:

a. Erstellung der Tagesordnung.

b. Versendung der Einladungen 14 Tage vor dem Sitzungstermin.

c. Versendung der Tagesordnungspunkte an die Mitglieder, das Stadtratsbüro, den Jugendhilfeausschuss und das Dezernat für Familie, Bildung und Soziales.

d. Erstellung eines Sitzungskalenders für das kommende Schuljahr.

e. Festlegung von Ausweichterminen bei Unregelmäßigkeiten, z. B. Ferien und Feiertage.

2. Der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:

a. Sie bzw. er vertritt das Jugendparlament nach außen.

b. Sie bzw. er muss alle Sitzungen eröffnen, leiten und schließen.

c. Sie bzw. er stellt die Anwesenheit der Mitglieder fest.

d. Bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden bzw. der ersten Vorsitzenden übernimmt der jeweilige Stellvertreter bzw. die jeweilige Stellvertreterin die Position des ersten Vorsitzenden bzw. der ersten Vorsitzenden für die betreffende Sitzung.

3. Der Pressesprecherin bzw. dem Pressesprecher obliegt folgende Aufgabe:

Sie bzw. er informiert die Öffentlichkeit.

4. Den Finanzwarten obliegen folgende Aufgaben:

a. Sie dokumentieren und koordinieren die finanziellen Mittel, die vom Jugendparlament eingeworben werden.

b. Sie überprüfen Anträge auf finanzielle Unterstützung auf ihre Umsetzbarkeit.

5. Dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin obliegen folgende Aufgaben:

a. Er bzw. sie führt während jeder Sitzung des Parlamentes ein Verlaufsprotokoll (*siehe Anhang: 6*).

b. Er bzw. sie versendet die Protokolle an die Mitglieder des Jugendparlamentes und an die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der protokollierten Sitzung. Der Versand erfolgt über E-Mail bzw. Postweg, insofern Mitglieder über keinen EMail-Account verfügen.

6. Bei Verhinderung des Protokollführers bzw. der Protokollführerin muss für die entsprechende Sitzung ein anderes Mitglied das Führen des Protokolls übernehmen. Bei Verhinderung der Pressesprecherin bzw. des Pressesprechers übernimmt der bzw. die Vorsitzende dessen bzw. deren Aufgaben.

§ 4 Rechte

Abschnitt 1 – Rechte des Jugendparlamentes und seiner Mitglieder

1. Die Mitglieder des Jugendparlamentes haben das Recht, Vorstandsmitglieder durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Jugendparlament abzuwählen. Dazu ist ein Antrag eines Mitgliedes notwendig, der in einer Sitzung offen gestellt wird.

2. Jedes Mitglied ist zu jeder Zeit dazu berechtigt, das Amt niederzulegen.

3. Das Jugendparlament kann mit der einfachen Mehrheit beschließen, die Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte auszuschließen, sofern datenschutzrechtliche Gründe oder die Gefahr von Persönlichkeitsrechtsverletzungen einzelner Personen dies erfordern.

4. Das Jugendparlament kann Arbeitsgruppen zur Bearbeitung bestimmter Tagesordnungspunkte bilden. Dies wird immer dann nötig, wenn ein Thema aus inhaltlichen Gründen den zeitlichen Rahmen einer Jugendparlamentssitzung überschreitet.

5. Ist ein Mitglied bei einer Sitzung verhindert, kann es eine andere Schülerin bzw. einen anderen Schüler seiner Schule als Vertretung schicken. Diese bzw. dieser hat bei Abstimmungen kein Stimmrecht.

Abschnitt 2 – Rechte der Vorstandsmitglieder

Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann Sitzungen absagen, wenn nachweislich zu erwarten ist, dass die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird (vgl. § 6, Nr. 2).

Abschnitt 3 – Rechte im Stadtrat

1. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder ein vom Jugendparlament zu bestimmender Vertreter bzw. Vertreterin hat das Recht, zu Themen, die Jugendliche in Jena betreffen, im Stadtrat und in den Ausschüssen das Wort zu erhalten

2. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Jugendparlamentes erhält zeitgleich mit den Stadtratsmitgliedern die gesamten Unterlagen des öffentlichen Teils des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses. Darüber hinaus wird der Oberbürgermeister alle in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Beschlussvorlagen jugendrelevanter Themen anderer Ausschüsse der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Jugendparlamentes zustellen.

3. Das Jugendparlament hat das Recht, Anträge zur Aufnahme von Themen auf die Tagesordnung des Stadtrates oder der entsprechenden Ausschüsse zu stellen.

4. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Jugendparlamentes erhält einmal im Jahr die Möglichkeit, im Stadtrat über die Arbeit des Jugendparlamentes zu berichten.

§ 5 Anträge

1. Anträge an das Jugendparlament können von jedermann gestellt werden. Sie sind an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zu richten, der bzw. die in der kommenden Sitzung den Antrag dem Jugendparlament vorträgt.

2. Die Anträge müssen spätestens drei Wochen vor der Sitzung, in der der Antrag bearbeitet werden soll, in schriftlicher Form beim ersten Vorsitzenden bzw. der ersten Vorsitzenden des Jugendparlamentes vorliegen.

3. Mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung in dringenden Fällen geändert oder erweitert werden.

§ 6 Beschlüsse

1. Beschlussanträge sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden können.

2. Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.

3. Für eine Zustimmung eines Antrags bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Abstimmungen werden per Handzeichen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies das Jugendparlament beschließt.

§ 7 Sitzungen

Das Jugendparlament tagt mindestens einmal im Monat. Das Jugendparlament legt auf Vorschlag des Vorstandes die Sitzungstage ein Jahr im Voraus fest.

Abschnitt 1 – Ablauf

1. Eröffnung:

- a. Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- b. Vorstellung und Beschluss der Tagesordnung.

2. Bearbeitung der Anträge:

- a. Vorstellung und gegebenenfalls Beiträge von Experten.
- b. Maximal zwanzigminütige Diskussionsrunde pro Tagesordnungspunkt. Mit Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder kann im Einzelfall die Diskussionszeit verlängert werden.
- c. Abstimmung durch das Jugendparlament.

3. Offene Diskussionsrunde:

- a. Beiträge von Gästen.
- b. Projektvorstellungen von Mitgliedern.

Abschnitt 2 – Regelungen

Rederecht haben die Mitglieder des Jugendparlamentes und Personen, denen das Jugendparlament das Rederecht per Beschluss erteilt. Das Jugendparlament kann Beschränkungen der Redezeit beschließen.

Abschnitt 3 – Öffentlichkeit

1. Alle Sitzungen des Jugendparlamentes sind grundsätzlich öffentlich.

2. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat die Möglichkeit, Besucherinnen und Besucher des Raumes zu verweisen, falls diese sich unangemessen verhalten (*siehe Anhang: 7*).

3. Das Jugendparlament kann Experten und Expertinnen zu allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen hinzuziehen, sofern deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Gegenstandes erforderlich ist und mit der einfachen Mehrheit des Parlaments beschlossen wurde.

§ 8 Änderungen der Satzung

Das Jugendparlament kann Änderungen dieser Satzung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorschlagen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt in Kraft.

Anhang

1. „Jugendrelevante Themen“ bezeichnet all jene Themen, die Jugendliche direkt betreffen oder von Interesse für Jugendliche sind. Dies betrifft insbesondere den Kin-

der- und Jugendförderplan, den Schulnetzplan, kulturelle und sportliche Angelegenheiten sowie Fragen der Stadtentwicklung soweit sie Jugendliche betreffen, wie z. B. Errichtung eines Spielplatzes, Schulbauten etc.

2. Beispiel: Eine Schule wird von 732 Schülern besucht. Es wird gerechnet: $732 / 100 \times 0,5 = 3,6$. Die Schule kann also bis zu vier Vertreterinnen und Vertreter in das Jugendparlament schicken.

3. Die Wahlen werden ohne Wahlmänner vollzogen, die Wahlen sind also direkt (unmittelbar). Auf die Wähler und Wählerinnen darf kein Druck ausgeübt werden, da er ihre Wahl beeinflussen könnte (frei). Alle Stimmen sind gleich viel wert (gleich). Niemand darf von der Entscheidung anderer Wählerinnen und Wähler wissen, es sei denn, diese bzw. dieser gibt diese selbst preis (geheim).

4. Die Abgeordneten der Schulen, die in der vergangenen Wahlperiode Mitglieder des Jugendparlamentes waren, organisieren den für die Neuwahlen an ihrer Schule zuständigen Wahlvorstand. Die Mitgliedschaft im Wahlvorstand schließt eine Kandidatur aus.

5. Das „3-Phasen-System“:

1. Phase (eine Woche): Durch die Schüler und Schülerinnen werden Vertreter der Schule vorgeschlagen. Diese Vorschläge werden an der Wahltafel der Schule veröffentlicht. Als Wahltafel wird eine Stellwand verwendet, die an einem zentralen Ort aufgestellt wird.

2. Phase (zwei Wochen): Die vorgeschlagenen Schülerinnen und Schüler können sich entscheiden, ob sie zur Wahl antreten wollen oder nicht. Die Schülerinnen und Schüler, die sich für die Wahl als Abgeordnete bzw. Abgeordneter stellen, präsentieren sich mit Foto und kleinem Steckbrief sowie den Zielen, die sie im Jugendparlament verwirklichen wollen, an der Wahltafel.

3. Phase (zwei Tage): Bei der Wahl kann jeder Schüler und Schülerin eine Stimme abgeben. Es gelten die Grundsätze entsprechend der Wahl zum Schülersprecher bzw. Schülersprecherin nach § 11 der Thüringer Schulordnung.

6. Das Verlaufsprotokoll beinhaltet den Verlauf der Sitzung, also Reden und Diskussionsbeiträge der Teilnehmenden und Beschlüsse der jeweiligen Sitzung. Durch das Protokoll bleibt nachvollziehbar, welche Themen behandelt wurden und wie sich die Teilnehmenden in die Diskussion eingebracht haben.

7. Unter unangemessenem Verhalten versteht man zum Beispiel Respektlosigkeit, Beleidigungen, abfällige Bemerkungen, anzügliche Blicke oder Worte, ordinäre Bemerkungen oder Witze, Aufdringlichkeit und körperliche Zudringlichkeit.

ausgefertigt:
Jena, den 30.10.2012

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Beschlüsse des Stadtrates

Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Lb 04.1 "Modernisierung und Erweiterung Gartencenter OBI Bau- und Heimwerkermarkt"

- beschl. am 10.10.2012; Beschl.-Nr. 12/1730-BV

001 Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan VBB-Lb 04.1 "Modernisierung und Erweiterung Gartencenter OBI Bau- u. Heimwerkermarkt":

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 22 Absatz 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) sowie § 83 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 85) beschließt der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 10. Oktober 2012 folgende

Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Planzeichnung vom 01.06.2012. Er erstreckt sich auf die folgenden Flurstücke der Stadt Jena:
Gemarkung Jena, Flur 10, Flurstücke: 1/4*, 1/12*, 1/13, 1/14 und 1/17*

* Flurstücke sind nur teilweise enthalten

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung umfasst den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Lb 04.1 "Modernisierung und Erweiterung Gartencenter OBI Bau- u. Heimwerkermarkt", bestehend aus:

- der Planzeichnung
- den Textlichen Festsetzungen
- der Vorhabensbeschreibung

jeweils in der Fassung vom 01.06.2012

§ 3 Inhalt der Satzung

Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist in bauplanerischer Hinsicht zulässig, wenn es dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungs-

plan VBB-Lb 04.1 "Modernisierung und Erweiterung Gartencenter OBI Bau- u. Heimwerkermarkt" tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

002 Die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan VBB-Lb 04.1 "Modernisierung und Erweiterung Gartencenter OBI Bau- u. Heimwerkermarkt" in der Fassung vom 01.06.2012 wird gebilligt.

003 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung entsprechend Kommunalordnung beim Thüringer Landesverwaltungsamt anzuzeigen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Satzung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und wo über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Begründung:

Das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung OBI-Baumarkt Jena“ wurde mit dem Aufstellungsbeschluss am 03.03.1999 eingeleitet. Am 20.10.1999 erfolgte der Satzungsbeschluss, die Rechtsverbindlichkeit wurde am 02.03.2000 erlangt. Mit der Erweiterung des Gartencenters wurde die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Hierzu stellte die S.O.B.I.G. Baumarkt Saaletal GmbH & Co.KG am 08.09.2010 einen entsprechenden Antrag. Am 16.12.2010 wurde der Beschluss für die 1. Änderung gefasst. Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wurde der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB aufgestellt. Demzufolge konnte auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden.

Im Vorfeld der Planung wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit des Einzelfalls (Nr. 18.8 der Anlage 1 UVPG) durchgeführt. Die durchgeführte Prüfung ergab, dass aufgrund der nur unerheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden musste. Da auch sonst keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter vorlag, war die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren möglich.

Die im Planverfahren im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan vorgenommenen Änderungen betreffen im Wesentlichen die Erweiterung des Gartenmarktes, dessen Verkaufsfläche sich von bisher ca. 2.000m² auf zukünftig 2.700m² vergrößert. Damit einher gehen eine Vergrößerung der Stellplatzfläche und eine Erhöhung der Stellplatzanzahl. Zu diesem Zweck wurde über einen Grundstückstausch eine zusätzliche Fläche östlich angrenzend an die derzeitige Baumarktfläche erworben. Der Geltungsbereich wurde dementsprechend erweitert. Neu geregelt wurden auch die Zufahrt sowie die Organisation der Parkstellflächen.

Am 13.04.2011 wurde der Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan durch den Stadtrat gefasst. In der Zeit vom 02.05. bis 06.06.2011 hat der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Gebäude Am Anger 26 öffentlich ausliegen. Parallel dazu wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 05.05.2011 beteiligt.

Das Interesse der Öffentlichkeit an der ausgelegten Planung kann als äußerst gering bezeichnet werden. Es gab seitens der Bürgerschaft weder am Auslegungsort, noch per Mail oder brieflich Anregungen, Hinweise oder sonstige Meinungsäußerungen zur ausgelegten Planung. Lediglich beim Ortsteilrat Nord gingen wenige mündliche Anfragen ein.

Bei den Trägern öffentlicher Belange wurde überwiegend Zustimmung geäußert. Abwägungsrelevant war im Wesentlichen die Anregung, mehr Baumstandorte im Stellplatzbereich einzuordnen. Dieser Forderung wird im Einvernehmen mit dem Bauherrn weitgehend nachgekommen. Weitere Anregungen bezogen sich auf die Konkretisierung der Festsetzungen. Diese wurden in die Planung eingearbeitet.

Auf der Grundlage des § 33 BauGB wurde im laufenden B-Plan-Verfahren ein Bauantrag gestellt, die Baugenehmigung wurde im Mai 2012 erteilt. Mit der Umsetzung der Bauleitplanung wurde bereits begonnen.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_09.

Änderung der Planungsziele des Bebauungsplanes B-WJ 13 "Sport- und Erholungskomplex Jenzigweg"

- beschl. am 10.10.2012; Beschl.-Nr. 12/1733-BV

001 Der Bebauungsplan B-Wj 13 „Sport und Erholungskomplex Jenzigweg“ wird unter der Bezeichnung „Schulstandort Jenzigweg“ fortgeführt.

002 Der Geltungsbereich wird entsprechend Anlage 2 eingekürzt.

003 Die Planungsziele werden wie folgt neu formuliert:

- Schaffen des Planungsrechtes für die bauliche Nutzung als Schulstandort,
- Ausweisung des Geltungsbereichs als Fläche für den Gemeinbedarf,
- Schaffung harmonischer Übergänge zum nördlich anschließenden Landschaftsraum.

004 Zur Anpassung des Flächennutzungsplan an die geänderten Planungsziele wird für diesen ein paralleles Änderungsverfahren eingeleitet.

005 Die Beschlussvorlage zur Billigung und zur Auslegung des geänderten Bebauungsplanentwurfs wird noch 2012 vorbereitet.

Begründung:

Nachdem zunächst eine Entwicklung zum Gewerbegebiet vorgesehen war, hat der Stadtrat Jena im Juli 1997 beschlossen, die Grundstücke nördlich des Jenzigweges für die Etablierung weiterer Sport- und Freizeiteinrichtungen zu nutzen. Nachdem die Bauleitplanung im Zuge des Verfahrens bis zur Offenlage geführt worden war, hat die Stadt ab 1999 mit verschiedenen potentiellen Vorhabenträgern über die Errichtung der künftig zulässigen baulichen Anlagen verhandelt. Ziel war zunächst die Errich-

tung einer Tennis- und Badmintonhalle, später einer Basketball-Arena und eines Mehrzweckgebäudes. Sämtliche Projekte scheiterten an Fragen der Finanzierung bzw. an einzelnen Standortbedingungen. Daraufhin wurden Teile des alten Geltungsbereichs mit dem Beschluss zum „Rahmenplan Jena-Ost Gries“ in die neue Gestaltung des Landschafts- und Erholungsraumes sowie für die Anlage neuer Wegeverbindungen entlang der Saale einbezogen.

Nach Vorliegen einer im Auftrag des Dezernates Familie und Soziales in Auftrag gegebenen Expertise zur Entwicklung der Schülerzahlen in Jena wurde ein Bedarf an zusätzlichen Schulen erkennbar. Eine Prüfung des Stadtgebietes auf Flächenverfügbarkeiten und Einzugsbereiche der Schüler ergab, dass unter anderem mit dem Areal am Jenzigweg ein geeigneter Standort verfügbar ist. Synergieeffekte ergeben sich u.a. in der Lage zum Post-sportplatz und zum Ostbad sowie bei der Schulentwicklung in Zusammenarbeit mit den benachbarten Schulen. Die Vorteile der Anbindung an den offenen Landschaftsraum und den Saaleweg wurden ebenso berücksichtigt. Aufbauend auf der Standortsuche wurde der Schulnetzplan der Stadt Jena fortgeschrieben. Eine erste Lesung erfolgt in der Stadtratssitzung im September. Die Beschlussfassung soll parallel zur Behandlung dieser Vorlage im Oktober erfolgen.

Falls der Stadtrat unter Beschlusspunkt 2b der Beschlussnummer 12/1538-BV die Standortwahl der Verwaltung bestätigt, ist das im Bereich Jenzigweg begonnene Planverfahren wieder aufzugreifen und unter geänderten Planungszielen fortzusetzen.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_09.

Öffentliche Bekanntmachungen

Tagesordnung der 38. Sitzung des Stadtrates Jena

Am **Mittwoch, 14.11.2012, um 17:00 Uhr** findet im historischen Rathaus, Markt 1, die 38. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jena statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil (Beginn: 17:30 Uhr):

5. Freiraumplanerischer Wettbewerb Ernst-Abbe-Platz: Preisverleihung
6. Bestätigung der Niederschrift über die Fortsetzung der 36. Sitzung des Stadtrates am 19.09.2012
7. Bestätigung der Niederschrift über die 37. Sitzung des Stadtrates am 10.10.2012- öffentlicher Teil -
8. Bürgerfragestunde
9. Fragestunde
10. Beschlussvorlage CDU-Fraktion - Umbesetzung von Ausschüssen / sachkundige Bürger

11. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Umbesetzung in Ausschüssen
12. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ)
13. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Einleitungsbeschluss für die 1. einfache Änderung des Bebauungsplanes "Jena21 - Technologiepark Jena Südwest"
14. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBB-LH 02 "Wohn- und Geschäftshäuser Carl-Zeiss-Promenade": Satzungsbeschluss
15. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Vertrag über die Ausarbeitung der städtebaulichen Planung für die Wohnbauflächen "Im oberen Kreuz" im Ortsteil Göschwitz
16. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Gö 08 "Im oberen Kreuz" in Göschwitz
17. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Erschließungsvertrag über die Herstellung öffentlicher Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes B-J 02 "Galgenberg westlicher Teil" mit Übereignungsverpflichtungen von Grundstücken
18. Beschlussvorlage Fraktionen SPD, LINKE., CDU, FDP, Bürger für Jena, Bündnis 90/Die Grünen - Erklärung des Jenaer Stadtrates zur Zukunft der Jenaer Bahnanbindung
19. Beschlussvorlage Fraktionen SPD, LINKE., CDU, FDP, Bürger für Jena, Bündnis 90/Die Grünen - Finanzierung einer Machbarkeitsstudie zu schnellem Nord-Süd-Verkehr auf der Saalbahn
20. Beschlussvorlage Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen - Bandprobenräume in Jena
21. Beschlussvorlage Martin Michel - Bandprobenräume in Jena erhalten
22. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Handreichung für Ortsteilräte
23. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Änderung der Richtwerte der Kosten für Unterkunft und Heizung
24. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Prüfung der Tarifstruktur des VMT
25. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Änderung der Haustarife der Jenaer Nahverkehr GmbH
26. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Rechtsaufsichtliche Genehmigung 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 der Stadt Jena

Der Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **13.11.2012, 17:00 Uhr** findet im Beratungsraum (2.14) am Löbdergraben 12, 2. Etage die nächste Sitzung des **Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

* * *

Am **13.11.2012, 19:00 Uhr** findet im Seminarraum 5 im Anbau am Volksbad die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollbestätigung
3. Benennung einer neu gebauten Brücke über die Saale in "Kunitzer Hausbrücke"
4. Benennung einer neu gebauten Brücke über die Saale in "Lichtenhainer Brücke"
9. Verschiedenes

Der Ausschussvorsitzende

* * *

Am **15.11.2012, 18:00 Uhr** findet im Beratungsraum Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Geräteersatz Skate-BMX-Park Paradies
4. Fortschreibung Netzplan Kommunale Spielplätze
5. Organisatorische und fachliche Eingliederung der Kindertagespflege in das Jugendamt, FD Jugend und Bildung, Team Bildungsservice / Änderung der Betriebssatzung KKJ
6. Besetzung Arbeitsgruppe zur "Beteiligungsstrategie für Kinder und Jugendliche in Jena"
7. Entsendung eines Jugendhilfeausschussmitgliedes in den Beirat Mehrgenerationshäuser
8. Neuorganisation Jugendinfo ab 2013
9. Fortschreibung Schulnetzplan 2012-2015
10. Sachbericht "Aktionsprogramm Kindertagespflege"
11. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Jena-Saale-Holzland (ZVL)




Die nächste **Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland** findet am Montag, den **15.11.2012, 15:00 Uhr**, im Büro des Oberbürgermeisters, Am Anger 15, 07743 Jena statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung der Verbandsräte und Gäste, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der 16. Sitzung vom 11.06.2012
4. Beschlussvorlage 01-17/2012: Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2011 und Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsleiters für das Haushaltsjahr 2011
5. Beschlussvorlage 02-17/2012: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2013
6. Beschlussvorlage 03-17/2012: Finanzplan 2012-2016
7. Informationen / Sonstiges

Dr. Schröter
Verbandsvorsitzender

Nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Jena-Ziegenhain

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jena-Ziegenhain am **13. November 2012 um 18:00 Uhr** in der Gaststätte Talschänke (Wöllnitz) ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk der Gemarkungen Ziegenhain, Wöllnitz und Wenigenjena gehören, und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eine recht herzliche Einladung.

Tagesordnungspunkte:

- Begrüßung
- Beschluss über die Tagesordnung
- Bericht des Jagdvorstehers
- Kassenbericht
- Entlastung Vorstand
- Bericht Kassenprüfung
- Diskussion
- Beschluss über Verwendung Rücklage
- Sonstiges

Anmerkung:

Bei der Beschlussfassung kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinen Diensten beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Jena, den 17.10.2012

gez. Der Jagdvorsteher

Öffentliche Ausschreibungen



Freiraumgestaltung im Volkspark Oberaue – Neugestaltung Rasenmühleninsel, Bereich Kegelbahn

a. Öffentlicher Auftraggeber:

Stadtverwaltung Jena
FB Stadtumbau / FD Stadtumbau
Am Anger 26
D-07743 Jena

b. Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 VOB/A
Vergabenummer: RA-KB-10-12
Angaben zum elektronischer Vergabeverfahren
Es gibt kein elektronisches Vergabeverfahren

c. Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen

d. Ort der Ausführung:

Volkspark Oberaue, Rasenmühleninsel, Burgauer Weg, Jena

e. Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale:

Kegelbahn: Wegebau, Stahlbau

1070 qm Vorh. Oberflächen aus Asphalt und Ort beton abbrechen

130 m Einfassung Beton abbrechen

2 Stk Bäume fällen (inkl. Stubben fräsen)

450 qm WDL Asphalt liefern und einbauen

460 qm Asphalt (bis Asphalttragschicht) liefern und einbauen

90 qm Ort beton liefern und einbauen

260 m Randeinfassung aus Natursteinpflaster liefern und einbauen

195 m Randeinfassung aus Stahl liefern und einbauen

25 m Tisch/Bank-Konstruktion aus Stahl mit Glasfaserbetonauflage herstellen und einbauen

1 Stk Stahlpergola (Grundfläche 57qm mit anschließend 23 m Rankgerüst) herstellen und einbauen

1 Stk Sanierung Kegelbahnüberdachung (Stahl-/Holz-Konstruktion) Grundfläche 150qm

1 Stk Sanierung Stahlkonstruktion (50m Rundstahl); Erneuerung in Teilbereichen

4 Stk Sitzbänke liefern und einbauen

6 Stk Hocker liefern und einbauen

2 Stk Papierkörbe liefern und einbauen

4 Stk Fahrradanhängerbügel liefern und einbauen

2 Stk Spieltische (90x90cm) liefern und einbauen
1 Stk Grillstelle aus Beton(Ø 4,2m) liefern und einbauen

f. Erbringen von Planungsleistungen: nein

g. Aufteilung in Lose: nein

h. Ausführungszeitraum: 6. KW 2013 bis 22. KW 2013

i. Nebenangebote: zugelassen

j. Anforderung der Verdingungsunterlagen bei:

DANE Landschaftsarchitekten BDLA

Schubertstraße 6

D-99423 Weimar

Anforderungen bis: 16.11.2012

Versand / Ausgabe: Versand ab 08.11.2012,

k. Entgelt für Verdingungsunterlagen:

10,00 €

Zahlungsweise: Einzahlung auf

Konto-Nr.: 309 37 00

BLZ 820 641 88 - VR Bank Weimar eG

für DANE Landschaftsarchitekten BDLA

Schubertstraße 6, D-99423 Weimar

mit Angabe des Verwendungszweckes und der V-Nummer – **RA-KB-10-12**.

Angebotsgebühr wird nicht rückerstattet. Der Versand erfolgt nur nach Vorlage des Einzahlungsbelegs.

o. Anschrift, an welche die Angebote zu richten sind:

Stadtverwaltung Jena

FB Stadtumbau / FD Stadtumbau

Am Anger 26

D-07743 Jena

Sprache: Deutsch

Teilnahme bei der Angebotseröffnung: Bieter oder deren Bevollmächtigte

q. Angebotseröffnung:

Datum/Uhrzeit: 22.11.2012, Uhrzeit: 10:00 Uhr

Ort: Stadtverwaltung Jena

Am Anger 26, Raum 2-20 / 2. OG

D-07743 Jena

r. Sicherheiten (bei Auftragserteilung):

- Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme (brutto) – sofern die Auftragssumme mindestens 5.000 € (netto) beträgt.

- Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme einschl. Nachträge (brutto) – sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 € (brutto) beträgt.

t. Rechtsform der Bietergemeinschaften:

selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u. Geforderte Eignungsnachweise:

Gem. VOB/A § 8 und § 8a – ansonsten siehe Angebotsunterlagen. Geforderte Eignungsnachweise (gem. § 8 Nr. 3 VOB/A, die in Form anerkannter Präqualifikationsnachweise (u. a. HPQR) vorliegen, sind im Rahmen ihres Erklärungsumfangs zulässig. Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist in Verdingungsunterlagen enthalten.

v. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 10.01.2013

w. Vergabeprüfstelle:
 Vergabekammer des Freistaates Thüringen beim
 Thüringer Landesverwaltungsamt – Referat 250
 Weimarplatz 4
 D-99423 Weimar
 Tel.: 0361-37-737254
 Fax: 0361-37-739354
 E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de

k. Anforderung der Verdingungsunterlagen bei:
 DANE Landschaftsarchitekten BDLA
 Schubertstraße 6
 D-99423 Weimar
 Anforderungen bis: 16.11.2012
 Versand / Ausgabe: Versand ab 08.11.2012,



**Freiraumgestaltung im Volkspark Oberaue –
 Neugestaltung Rasenmühleninsel, Minigolf-
 anlage mit Grillplatz und Umfeld Glashaus**

- a. Öffentlicher Auftraggeber:
 Stadtverwaltung Jena
 FB Stadtumbau / FD Stadtumbau
 Am Anger 26
 D-07743 Jena
- b. Vergabeverfahren:
 Öffentliche Ausschreibung nach § 3 VOB/A
 Vergabenummer: RA-MGGW-10-12
- c. Angaben zum elektronischer Vergabeverfahren
 Es gibt kein elektronisches Vergabeverfahren
- d. Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen
- e. Ort der Ausführung:
 Volkspark Oberaue, Rasenmühleninsel, Burgauer Weg,
 Jena
- f. Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale:
 Glashaus, Slacklineanlage, Grillstelle: Wegebau, Ausstat-
 tung

350 qm	Vorh. Oberflächen aus Betonplatten abbrechen
18 Stk	Minigolfbahnen (Stahl/Beton-Konstruktion) ab- brechen
245 qm	großformatige Betonplatten ausbauen und zum Wiedereinbau vorbereiten, wiedereinbauen
245 qm	Oberbau für Wiedereinbau großformatige Be- tonplatten
10 Stk	Stahlpoller (1925mm; Ø 150mm) mit Gründung (bis 2,2x1x0,8m) herstellen und einbauen
2 Stk	Fußanstreifgitter (60x80cm) herstellen und ein- bauen
1 Stk	Hinweisschild liefern und einbauen
4 Stk	Sitzbänke liefern und einbauen
4 Stk	Papierkörbe liefern und einbauen
1 Stk	Grillstelle aus Beton(Ø 4,2m) liefern und ein- bauen

- g. Erbringen von Planungsleistungen: nein
- h. Aufteilung in Lose: nein
- i. Ausführungszeitraum: 6. KW 2013 bis 16. KW 2013
- j. Nebenangebote: zugelassen

l. Entgelt für Verdingungsunterlagen:
 7,00 €
 Zahlungsweise: Einzahlung auf
 Konto-Nr.: 309 37 00
 BLZ 820 641 88 - VR Bank Weimar eG
 für DANE Landschaftsarchitekten BDLA
 Schubertstraße 6, D-99423 Weimar
 mit Angabe des Verwendungszweckes und der V--
 Nummer – **RA-MGGW-10-12**.
 Angebotsgebühr wird nicht rückerstattet. Der Versand er-
 folgt nur nach Vorlage des Einzahlungsbelegs.

o. Anschrift, an welche die Angebote zu richten sind:
 Stadtverwaltung Jena
 FB Stadtumbau / FD Stadtumbau
 Am Anger 26
 D-07743 Jena
 Sprache: Deutsch
 Teilnahme bei der Angebotseröffnung:
 Bieter oder deren Bevollmächtigte

q. Angebotseröffnung:
 Datum/Uhrzeit: 22.11.2012, Uhrzeit: 10:45 Uhr
 Ort: Stadtverwaltung Jena
 Am Anger 26, Raum 2-20 / 2. OG
 D-07743 Jena

r. Sicherheiten (bei Auftragserteilung):
 - Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auf-
 tragssumme (brutto) – sofern die Auftragssumme mindes-
 tens 5.000 € (netto) beträgt.
 - Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 3 % der Ab-
 rechnungssumme einschl. Nachträge (brutto) – sofern die
 Auftragssumme mindestens 50.000 € (brutto) beträgt.

t. Rechtsform der Bietergemeinschaften:
 selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertre-
 ter

u. Geforderte Eignungsnachweise:
 Gem. VOB/A § 8 und § 8a – ansonsten siehe Angebots-
 unterlagen. Geforderte Eignungsnachweise (gem. § 8 Nr.
 3 VOB/A, die in Form anerkannter Präqualifikationsnach-
 weise (u. a. HPQR) vorliegen, sind im Rahmen ihres Er-
 klärungsumfangs zulässig. Das Formblatt 124 (Eigener-
 klärung zur Eignung) ist in Verdingungsunterlagen enthal-
 ten.

v. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 10.01.2013

w. Vergabeprüfstelle:
 Vergabekammer des Freistaates Thüringen beim
 Thüringer Landesverwaltungsamt – Referat 250
 Weimarplatz 4
 D-99423 Weimar
 Tel.: 0361-37-737254
 Fax: 0361-37-739354
 E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de



Verhandlungsverfahren für planungsbezogenen Dienstleistungen zur Freiraumgestaltung und Verkehrsanlagen im Entwicklungsbereich Umfeld Eichplatz in Jena

Vergabeart:

Verhandlungsverfahren mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme gem. §3 (1) VOF

Auftraggeber:

Stadt Jena, Dezernat Stadtentwicklung/Kommunalservice
Jena, Anger 26, 07743 Jena

Teilnehmer:

Architekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner jeweils in Zusammenarbeit mit Ingenieuren (Fachgebiet Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen)

Bewerbung:

bis 28.11.2012, 12:00 Uhr, Bewerbungsunterlagen kostenfrei erhältlich unter <http://www.ke-mitteldeutschland.de/Ausschreibungsunterlagen.52.html>

Leistungen:

Planungsleistungen zur Freiraumgestaltung und für Verkehrsanlagen im Entwicklungsbereich Umfeld Eichplatz in Jena, Leistungsphasen 2-3 HOAI

Der vollständige Bekanntmachungstext wurde im Supplement des Amtsblattes der Europäischen Union (Absendung am 26.10.2012) veröffentlicht und ist unter <http://www.ke-mitteldeutschland.de/Ausschreibungsunterlagen.52.html> nachzulesen.